

# **Beitragsordnung des Tischtennis-Club Lorchhausen 1953 e. V.**

## **§ 1 Grundsätze**

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 2 Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt jährlich ab dem 01.01.2006:

- |   |           |
|---|-----------|
| - für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben                      | EUR 48,00 |
| - für ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (1. Kind)            | EUR 24,00 |
| - für ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (jedes weitere Kind) | EUR 18,00 |
| - für fördernde Mitglieder  | EUR 12,00 |
| - für Familien – ausgenommen volljährige Kinder   | EUR 72,00 |

## **§ 3 Beitragsbefreiung/-ermäßigung**

1. Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, werden folgend lebenslang beitragsfrei im Verein geführt.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung oder – ermäßigung auf Antrag befristet für die Schulzeit, die Zeit der Berufsausbildung, des Studiums, des Wehr-/ Ersatzdienstes, einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, bei geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit oder anderen sozialen Gründen festlegen.
3. Statt einer Beitragsbefreiung oder – ermäßigung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.

#### **§ 4 Beitragszahlung**

1. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich am Einzugsermächtigungsverfahren teilzunehmen. Hierfür erteilt das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung.
2. Jedes Mitglied das zwischen dem 1. Januar und 30. Juni dem Verein beitrifft, ist für das volle Jahr beitragspflichtig. Bei Beitritt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember ist das Mitglied für ein halbes Jahr beitragspflichtig.
3. Ein Mitglied das zwischen dem 1. Januar und 30. Juni seine Mitgliedschaft kündigt, ist für ein halbes Jahr beitragspflichtig. Bei Austritt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden zweimal jährlich zum 1. April sowie 1. Oktober eingezogen.
5. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden einmal jährlich zum 1. Juli eingezogen.
6. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung der Beiträge durch Barzahlung oder Banküberweisung möglich.
7. Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Erfolgloses Einzugsverfahren**

1. Ist der Versuch des Einzuges des Mitgliedsbeitrages erfolglos und nicht durch den Verein zu vertreten, trägt das Mitglied sämtliche anfallenden Kosten sowie Gebühren.
2. Für den erneuten Versuch des Einzuges berechnet der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 3,00.

#### **§ 6 Mahnverfahren**

1. Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwei Monate nach deren Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird zum ersten Mal schriftlich gemahnt.
3. Neben den Mahnkosten ist eine Mahngebühr zu zahlen. Sie beträgt für die erste Mahnung EUR 3,00. Bei erfolgloser erster Mahnung wird ein Monat nach dieser erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt EUR 6,00.

4. Ist innerhalb eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren nach § 8 Absatz 4 der Satzung einzuleiten. Durch den Ausschluss werden die Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Neben den Mahngebühren können nach erfolgloser zweiter Mahnung auch Verzugszinsen für die Zeit ab der Fälligkeit gefordert werden. Die Verzugszinsen liegen 3 % über dem dann aktuell geltenden Basiszinssatz.

### **§ 7 Zusatzbeiträge**

Zusatzbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind vor Beginn der Benutzung der Sportstätten oder der Teilnahme an einem Kurs zu entrichten. § 6 ist entsprechend anwendbar.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die geänderte Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2008 beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.